

(2) Haben mehrere Angeklagte einen gemeinschaftlichen Verteidiger, so wird diesem nur eine Ladung zugestellt.

§ 186

Beweisanträge des Angeklagten

(1) Verlangt der Angeklagte die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Vorlage anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung, so hat er unter Angabe der Tatsachen, über die der Beweis erhoben werden soll, seine Anträge bei dem Vorsitzenden des Gerichts zu stellen.

(2) Beweisanträge des Angeklagten sind dem Staatsanwalt mitzuteilen.

§ 187

Ladung ohne Antrag

Der Vorsitzende des Gerichts kann auch ohne Antrag die Ladung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Vorlage von Beweismitteln anordnen.

§ 188

Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter

(1) Wenn dem Erscheinen eines Zeugen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, so kann das Gericht seine Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter anordnen.

(2) Dasselbe gilt, wenn das Erscheinen eines Zeugen in der Hauptverhandlung wegen des damit verbundenen Zeitverlustes unzweckmäßig ist.

(3) Von dem Termin sind der Staatsanwalt, der auf freiem Fuß befindliche Angeklagte und der Verteidiger zu